

seiner sonstigen Rechte in Zivil-, Arbeits- und Familienrechts-
sachen nicht schlechter gestellt sein darf. Das bestimmt die
UHVO ebenfalls bereits in ihren Grundsätzen in Übereinstimmung
mit dem Prinzip der Präsuntion der Nichtschuld gem. § 6 StPO.
Dem inhaftierten Beschuldigten wird dementsprechend der Verkehr
mit seinem Verteidiger (UHVO Punkt IX), mit seinen Angehörigen
und mit anderen Personen, die einen seiner Wiedereingliederung
förderlichen Einfluß auf ihn ausüben können, gestattet. (UHVO
Punkt XI) Dieser Verkehr wird als Brief- und Besucherverkehr
organisiert. Verteidiger des Beschuldigten ist ein Rechtsan-
walt, dem der inhaftierte Beschuldigte eine Strafprozeßvoll-
macht (Anlage XVII) erteilt hat. Das Beschwerderecht des in-
haftierten Beschuldigten und die Entgegennahme und Weiterleitung
von Eingaben und Gesuchen zur Gewährleistung seiner Rechte in
Familien-, Zivil- und Arbeitsrechtssachen (UHVO Punkt X) ist
durch die Möglichkeit des unmittelbaren Kontaktes des Verhafteten
mit dem Untersuchungsführer in der Vernehmung, mit dem Leiter der
Untersuchungshaftanstalt während dessen Sprechstunden und mit dem
Staatsanwalt auf den von den Mitarbeitern der Abteilung XIV oder
IX entgegengenommenen und an den Staatsanwalt weitergeleiteten
Wunsch des Beschuldigten gesichert. (Punkt 7 der Ordnungs- und
Verhaltensregeln für Inhaftierte in den Untersuchungshaftanstalten)

Der Gesundheitsschutz, die medizinische Betreuung und die Hygiene-
überwachung werden durch den Medizinischen Dienst des MfS gewähr-
leistet. Darin sind auch medizinische Spezialbehandlungen und die
Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln eingeschlossen, wie sie durch
die Bestimmungen der Sozialversicherung in der DDR möglich sind.
Auch die gem. § 129 StPO durchzuführenden Fürsorgemaßnahmen für
das Eigentum des Verhafteten und zur Sicherung der Rechte gegen-
über ihm unterhaltsberechtigten oder von ihm gepflegten und be-
treuten Personen sind in diese Grundaufgabe des Vollzuges der
Untersuchungshaft eingeordnet.

3. Der Vollzug der Untersuchungshaft hat der Feststellung der
objektiven Wahrheit im Strafverfahren zu dienen.

"Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip
des sozialistischen Strafverfahrens", heißt es in der Richtlinie
des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3. 1978 zu Fragen der